

Ordnung des Zentrums für Angewandte Statistik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 08.06.2011

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung für das Zentrum für Angewandte Statistik gemäß § 41 NHG i.d.F. vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), am 06.04.2011 beschlossen.

§ 1 Name, Zielsetzung und Struktur

(1) Das Zentrum für Angewandte Statistik ist ein fakultätsübergreifendes wissenschaftliches Zentrum der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, das die Bündelung statistischer Kompetenz in Forschung und forschungsnaher Beratung zum Ziel hat. Es dient der statistischen Professionalisierung in Anwendungsbereichen der Statistik, die sich durch die Sammlung großer Datenmengen und die Analyse komplexer Zusammenhänge auszeichnen, initiiert Forschungsprojekte im Bereich der Angewandten Statistik und unterstützt Forschungsprojekte, die zu Erreichung ihrer Forschungsziele auf Methoden der Angewandten Statistik zurückgreifen. Daraus ergeben sich insbesondere auch positive Effekte für die Entwicklung einer zeitgemäßen Statistik-Ausbildung.

(2) Organe des Zentrums sind

- a) die Zentrumsversammlung,
- b) der Zentrumsrat,
- c) eine Direktorin oder ein Direktor (und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter), sowie
- d) ein wissenschaftlicher Beirat.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Aufgaben des Zentrums ergeben sich aus dem Einrichtungsbeschluss des Präsidiums in seiner jeweils aktuellen Fassung sowie etwaigen Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium.

(2) Für das Zentrum gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

§ 3 Mitglieder und Angehörige des Zentrums

(1) Mitglieder des Zentrums für Angewandte Statistik können werden:

- a) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg,
- b) Doktorandinnen und Doktoranden, deren Dissertation einen inhaltlichen Bezug zur Angewandten Statistik aufweist und die nach der geltenden Promotionsordnung einer der Fakultäten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Promotion zugelassen sind.

(2) Mitglieder des Zentrums sind das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal, dessen Stellen dem Zentrum zugeordnet werden. Die Mitgliedschaft erfolgt ansonsten in Zweitmitgliedschaft

- a) bei den im Anhang genannten Gründungsmitgliedern.
- b) bei den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch Mehrheits-Beschluss des Zentrumsrats auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrages. Bei nicht zur selbständigen Lehre Berechtigten ist eine Einverständniserklärung der oder des Vorgesetzten vorzulegen.
- c) bei Doktorandinnen und Doktoranden durch Mehrheits-Beschluss des Zentrumsrats auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages, dem eine aussagekräftige Beschreibung des Dissertationsvorhabens beigefügt sein muss.

(3) Durch Mehrheits-Beschluss des Zentrumsrats können als Angehörige aufgenommen werden

- a) Personen die im Zentrum tätig sind, mitwirken oder es anderweitig unterstützen, ohne Mitglied nach Abs. 2 zu sein,
- b) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, sowie
- c) die in § 19 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung genannten Personen.

(4) Mitgliedschaft und Angehörigkeit ist an die Dauer der Mitarbeit oder die Mitwirkung an den Aufgaben des Zentrums gebunden.

§ 4 Zentrumsrat

(1) Die Leitung des Zentrums obliegt einem Zentrumsrat, der aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Mitarbeitergruppe besteht. Die zentrale Frauenbeauftragte gehört dem Zentrumsrat mit beratender Stimme an. Angehörige des Zentrums können durch Beschluss des Zentrumsrats als Berater hinzugezogen werden.

(2) Der Zentrumsrat wird von der Zentrumsversammlung getrennt nach Statusgruppen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Den Vorsitz im Zentrumsrat führt der Direktor.

(3) Alle Mitglieder des Zentrumsrates können sich bei Sitzungen des Zentrumsrates im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(4) Der Zentrumsrat nimmt zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums nach § 2 Stellung. Er berät und kontrolliert die Direktorin oder den Direktor. Er hat ein umfassendes Informationsrecht in allen das Zentrum betreffenden Fragen.

(5) Der Direktor lädt unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung zentrumsöffentlich zu den Sitzungen des Zentrumsrats ein. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Zentrumsrats werden zentrumsöffentlich bekannt gegeben.

§ 5 Direktorin oder Direktor

(1) Der Zentrumsrat wählt aus seinen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe eine Direktorin oder einen Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Direktorin oder der Direktor leitet das Zentrum und ist für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Zentrums nach § 2 zuständig. Er oder sie führt die laufenden Geschäfte. Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Zentrum innerhalb und außerhalb der Universität.

§ 6 Zentrumsversammlung

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Semester eine Zentrumsversammlung ein. Darüber hinaus ist die Zentrumsversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Zentrums für erforderlich gehalten wird. Eine Zentrumsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) Die Zentrumsversammlung besteht aus allen Mitgliedern und Angehörigen des Zentrums gemäß § 3. Sie berät über alle grundsätzlichen, das Zentrum betreffenden Angelegenheiten und kann zu allen Angelegenheiten des Zentrums Empfehlungen beschließen.

(3) In der Zentrumsversammlung sind alle Zentrumsmitglieder stimmberechtigt; die Angehörigen des Zentrums wirken mit beratender Stimme mit.

(4) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Zentrumsversammlung.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur ständigen wissenschaftlichen Begleitung und Beratung der Arbeit des Zentrums wird nach erfolgreicher Erstevaluation drei Jahre nach Gründung des Zentrums ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.

(2) Der Beirat hat bis zu fünf Mitglieder aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen oder dem öffentlichen Sektor, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Zentrumsrates von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt und sind Angehörige des Zentrums. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Haushalt

(1) Dem Zentrum können zur Erfüllung seiner Aufgaben Räume, Mittel und Stellen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen des Zentrums können Eigenmittel, Drittmittel oder Einnahmen auf der Grundlage der universitären Regelungen für Dienstleistungen in das Zentrum einbringen.

§ 9 Befristung des Zentrums

Das Zentrum ist gemäß Präsidiumsbeschluss vom 18.01.2011 befristet mit einer Laufzeit von drei Jahren eingerichtet worden. Über die Weiterführung des Zentrums entscheidet das Präsidium auf der Grundlage einer Erstevaluation nach drei Jahren bzw. evaluationsäquivalenter Informationen nach Stellungnahme des Senates.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anhang

Gründungsmitglieder des Zentrums für Angewandte Statistik sind:

- Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jürgen Appelrath
- Prof. Dr. Hans Colonius
- PD Dr. Jan Freund
- Prof. Dr. Christoph Hermann
- Prof. Dr. Georg Klump
- Prof. Dr. Thomas Kneib
- Prof. Dr. Jutta Kretzberg
- Prof. Dr. Angelika May
- Prof. Dr. Dietmar Pfeifer
- Dipl. Math. Martin Rohde
- Prof. Dr. Christiane Thiel
- Dr. Wilfried Thoben